

ESHE

**(European Society for the study of Human Evolution /
Europäische Gesellschaft zur Erforschung der menschlichen Evolution) e. V.**

Satzung

Präambel

Die ESHE Europäische Gesellschaft zur Erforschung der menschlichen Evolution tritt dafür ein, die wissenschaftliche Forschung zur biologischen und kulturellen Evolution des Menschen zu fördern. Sie strebt an, die Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaftlern anzuregen, und die breite Öffentlichkeit von den neuesten Ergebnissen zu unterrichten. Dabei sind die Erkenntnisse aus zahlreichen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z. B. der Paläontologie und Genetik (von Homininen), vergleichende und funktionelle Studien an lebenden Primaten, paläolithische Archäologie, Archäologie, Paläoökologie und Paläogeographie ebenso von Bedeutung wie Untersuchungen auf jedem anderen wissenschaftlichen Gebiet, bei dem die biologische und kulturelle Evolution von Homininen vor der Einführung der Landwirtschaft angesiedelt ist und untersucht wird.

Artikel 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „*Europäische Gesellschaft zur Erforschung der menschlichen Evolution*“. Die offizielle Abkürzung lautet: „ESHE“ und steht für den englischen Namen: „*European Society for the study of Human Evolution*“.

2. ESHE hat ihren Sitz in Leipzig (BRD) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sobald ein europäisches Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht besteht, wird sich ESHE auf der europäischen Gesetzesgrundlage etablieren.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

Zweck der ESHE ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der biologischen und kulturellen Evolution des Menschen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere wahrgenommen durch folgende Hauptaufgaben der Gesellschaft:

1. Veranstaltung und Durchführung von jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Konferenzen mit einer für die Öffentlichkeit organisierten Veranstaltung oder einem Vortrag.
2. Finanzielle Unterstützung internationaler und interdisziplinärer Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte.
3. Öffentlichkeitsarbeit, damit die Wahrnehmung und das Verständnis dieses Forschungszweiges in Politik und Öffentlichkeit vertieft und verbessert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Wissenschaft und Forschung im Bereich der biologischen und kulturellen Evolution des Menschen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht jedem Interessenten und Studierenden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit aus den in der Präambel benannten wissenschaftlich-akademischen Fachgebieten offen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten im Hinblick auf die Aufgaben der Gesellschaft vom Vorstand verliehen werden.

3. Die fördernde Mitgliedschaft steht jeder Einzelperson, Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Gebietskörperschaften sowie juristischen Personen offen, die sich für die Erforschung der menschlichen Evolution einsetzen und diese unterstützen möchten.

4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Dem Antrag auf Mitgliedschaft wird bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch das Präsidium bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- im Todesfalle des Mitglieds,
- Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

- Streichung von der Mitgliederliste.

Artikel 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

Artikel 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das geschäftsführende Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungen sind dazu unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform oder per E-Mail bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliederbeiträge vor dem Zeitpunkt der Versammlung gezahlt wurden.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Briefwahl zwingend vorgeschrieben. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die entsprechenden Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher in Verbindung mit der jeweils beabsichtigten Satzungsänderung in Textform zugeleitet werden.

6. Für die Auflösung des Vereins ist eine Briefwahl zwingend vorgeschrieben. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Ein solcher Antrag muss mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern in Textform vorliegen.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung und Abänderung der Satzung (es gilt Punkt 5.5).
- Abstimmung über die Auflösung des Vereins (es gilt Punkt 5.6).
- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Präsidiums sowie des Berichts der Revisionskommission und Entlastung des Präsidiums und der Revisionskommission.
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionskommission

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Für die Protokollierung ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer zuständig.

9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 6

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und bis zu 12 weiteren regulären Präsidiumsmitgliedern.

2. Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Schatzmeister

- Schriftführer
- Beigeordneter

Diese Personen vertreten den Verein im Rechtsverkehr und unterzeichnen Vereinbarungen und Verträge für den Verein. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter immer der Präsident.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums müssen ebenfalls Mitglieder der Gesellschaft und beruflich innerhalb der Europäischen Union (EU) in den in der Präambel benannten akademisch-wissenschaftlichen Forschungsfeldern tätig sein.

4. Die regulären Präsidiumsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder der Gesellschaft und sind Vertreter oder Doktoranden aus den in der Präambel benannten wissenschaftlich-akademischen Fachgebieten. Mindestens die Hälfte aller regulären Vorstandsmitglieder muss dabei innerhalb der EU angestellt sein.

5. Das geschäftsführende Präsidium kann reguläre Vorstandsmitglieder dafür benennen, spezifische Aufgaben zu übernehmen.

6. Das geschäftsführende Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die regulären Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.

8. Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Artikel 7

Wahl des Präsidiums

1. Die Leitung der Präsidiumswahl in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.

2. Das geschäftsführende Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlberechtigt sind die nach Artikel 5 Nr. 2 stimmberechtigten Anwesenden. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Erhält keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, erfolgt die Einberufung eines zweiten Wahlgangs für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

3. Die regulären Mitglieder des Präsidiums werden in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft von den stimmberechtigten Anwesenden, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es gelten die weiteren Regelungen wie unter Punkt 2. genannt.

Artikel 8

Präsidiumssitzungen

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Präsidenten eine formelle Präsidiumssitzung einzuberufen.

2. Die Einberufung der Präsidiumssitzung und die Zusendung der Tagesordnung der formellen Präsidiumssitzung erfolgt in Textform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an die Mitglieder des Präsidiums. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens 9 Mitglieder des Präsidiums anwesend sein.

3. Die Einberufung informeller Präsidiumssitzungen (auch Telefonkonferenzen) kann kurzfristig, ohne die Wahrung einer Frist, erfolgen.

Artikel 9

Wissenschaftliche Veranstaltungen/Versammlungen

1. Die Einberufung wissenschaftlicher Veranstaltungen/Versammlungen der Gesellschaft wird vom Präsidium an lokale Organisatoren übertragen, die für die

Organisation der Konferenzräumlichkeiten, das Programm sowie den Kontakt und die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen zuständig sind.

2. Eingereichte wissenschaftliche Beiträge und Arbeiten für die Präsentation auf der wissenschaftlichen Veranstaltung werden von wissenschaftlichen Experten des Vorstandes begutachtet ("Peer Review"-Verfahren).

3. Programm und Budget der wissenschaftlichen Veranstaltung müssen vor dem Treffen von den Vorstandsmitgliedern bewilligt werden.

Artikel 10

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Präsidiums mindestens zwei Revisoren zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesen. Diese haben nach eigenem Ermessen die Kasse, das Buchungsjournal und die Belege des Vereins zu überprüfen.

2. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann.

3. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Artikel 11

Satzungsänderungsvorbehalt

Das Präsidium ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht Leipzig und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind.

Artikel 12

Sprache

Die offizielle Sprache für die Gesellschaft, Kongresse, Präsidium, Geschäftsführung und Protokolle ist Englisch.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum der Beschlussfassung:

Unterschriften